

Dienstvertrag über eine Energieberatung**zwischen Berater**

Name: Immobilien Schorling		
Straße, Hausnr.: Spichernstraße 1	PLZ: 49143	Ort: Bissendorf

und Beratungsempfänger

Name:	Vorname:	
Straße, Hausnr.:	PLZ:	Ort:

nach Maßgabe der „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung)“.

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1)** Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude:	
Straße, Hausnr.:	Genauere Anzahl der Wohneinheiten:
PLZ, Ort:	Erstmalige Baugenehmigung vom:
Bundesland:	

- (2)** Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

- 1.** Erfassung des Ist-Zustandes des zu untersuchenden Objekts beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
- 2.** Erstellung eines umfassenden schriftlichen Beratungsberichts, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 der Richtlinie entspricht und plausible Beratungsaussagen enthält;
- 3.** Mündliche Erörterung aufgezeigter Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Energie- und Heizkostenersparnis mit dem Beratungsempfänger.

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Beratungsempfänger wird dem Berater folgende Unterlagen – soweit vorhanden und zugänglich – zur Verfügung stellen:
1. Die kompletten Baugenehmigungsunterlagen;
 2. Alle Ausführungszeichnungen
- (2) Zwischen dem Beratungsempfänger und dem Berater findet das Dienstvertragsrecht Anwendung.
- (3) Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung.

§ 3 Vergütung

(1)	Vereinbarter Honorar für die Beratungstätigkeit:	€
	Bundeszuschuss nach Ziffer 4 der Richtlinie:	€
	Eigenanteil des Beratungsempfängers:	€

- (2) Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater.
Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger
- den Beratungsbericht ausgehändigt und
- den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.
- (3) Der Bundeszuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar an der Berater angewiesen.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält.

§ 5 Vertragsgültigkeit

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Zuwendung entsprechend § 3 (1) bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Weicht die Bewilligung inhaltlich vom Beratungsvertrag ab, haben Berater und Beratungsempfänger das Recht, binnen einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Ort, Datum

Berater

Beratungsempfänger